Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindeparlaments für die Urnenabstimmung vom 29. November 2026

betreffend

Umwandlung der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND

Antrag des Gemeindeparlaments an die Urnengemeinde

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Gemeindeparlament beantragt Ihnen, der Umwandlung der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE Sand zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEPARLAMENTS:

Der Parlamentspräsident:

D. Zippert

David Zippert

Der Parlamentsschreiber:

David Orlik

Das Wichtigste in Kürze

Das Kraftwerk Chur-Sand stützt sich auf Konzessionen aus den frühen 1980er-Jahren und wird heute von der Gemeindekorporation GKC getragen, die ursprünglich aus acht Ge meinden bestand. Durch verschiedene Gemeindefusionen hat sich dieser Kreis im Laufe der Zeit auf drei Gemeinden reduziert. Die bestehenden Strukturen der GKC entsprechen jedoch weder der heutigen Gemeindelandschaft noch den stark gewachsenen Anforderungen im Elektrizitätsbereich. Neue gesetzliche Vorgaben, zunehmende Komplexität und der Bedarf an raschen, fachlich fundierten Entscheidungen verlangen nach professionelleren und flexibleren Organisationsformen. Im Rahmen der Überprüfung der Statuten zeigte sich, dass eine einfache Revision nicht ausreicht. Stattdessen soll die GKC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, die ENERGIE SAND. Diese neue Organisation gewährleistet weiterhin das Eigentum und die Oberaufsicht der Gemeinden, schafft aber gleichzeitig moderne Corporate-Governance-Strukturen und eine höhere unternehmerische Handlungsfähigkeit. Die ENERGIE SAND wird durch ein gemeinsames Gesetz der Partnergemeinden geschaffen und erhält eine Organisationsstruktur, die jener einer Aktiengesellschaft ähnelt, bestehend aus Eignerversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle. Damit entsteht eine zeitgemässe, effiziente und zukunftsfähige Trägerschaft für den Betrieb des Kraftwerks Chur-Sand.

Das Erklärvideo zur Vorlage finden Sie auf www.gemeindearosa.ch.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Das Kraftwerk Chur-Sand wird gestützt auf Wassernutzungskonzessionen aus den Jahren 1981 und 1984 der damaligen acht Gemeinden Lüen, Castiel, Calfreisen, Maladers, Tschiertschen, Praden, Churwalden und Chur betrieben. Die Gemeinden Lüen, Castiel, Calfreisen, Maladers, Praden, Churwalden und Chur haben sich 1981 zur Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) zusammengeschlossen. Diese hat die IBC Energie Wasser Chur (IBC) mit der Geschäfts- und Betriebsführung beauftragt. An der Sandstrasse in Chur steht eine Kraftwerkzentrale, in der die Wasserkraft der Plessur und der Rabiosa genutzt werden, um sauberen, erneuerbaren Strom zu erzeugen. Die Wurzeln dieses Wasserkraftwerkes reichen bis ins Jahr 1861 zurück. 1901 wurde dann die heutige Kraftwerkzentrale an der Sandstrasse gebaut, die das Wasser der Rabiosa nutzte. Der letzte Umbau aller drei Maschinengruppen inklusive der Hilfsbetriebe erfolgte zwischen 2009 und 2012. Seither beträgt die

Jahresproduktion rund 53 GWh, was rund einem Viertel des Strombedarfs der Stadt Chur entspricht.

2. Veränderte Verhältnisse

Gemeindefusionen

Die gegenwärtigen Statuten der Gemeindekorporation Chur-Sand (GKC) stammen aus dem Jahr 1981. Wegen der stark reduzierten Anzahl an Konzessionsgemeinden (von acht auf heute drei) und wegen der stark veränderten elektrizitätsrechtlichen und elektrizitätswirtschaftlichen Anforderungen wären die Statuten der GKC ohnehin anzupassen und in den drei Konzessionsgemeinden der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorzulegen.

Umwälzungen im Elektrizitätsbereich

Die Konzessionsgemeinden haben sich intensiv mit elektrizitätspolitischen und fachtechnischen Fragen im Bereich der Stromversorgung auseinanderzusetzen. Die starken Umwälzungen im Elektrizitätsbereich bewirken nämlich laufend neue gesetzliche Vorgaben. Diese Regularien werden umfassender und komplexer. Die Anzahl und Komplexität der Aufgaben, das zwingend erforderliche Fachwissen sowie der deutlich gestiegene Zeitbedarf für die Aufgabenerledigung erfordert heute eine hohe Professionalität. Und dies nicht nur auf der operativen Ebene. Auch die strategische Ebene muss sich fortlaufend mit den elektrizitätspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen, was wegen der erwähnten Komplexität zeitintensiv ist und wegen der Volatilität mitunter rasche Entscheidungen erfordert.

Zeitgemässe Strukturen

Im Zuge der Revisionsarbeiten hat sich aber gezeigt, dass zur Gewährleistung zukunftstauglicher Strukturen die Überführung der GKC in eine neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (SÖRA) zweckmässig ist. Die Gemeinde Arosa kennt diese Rechtsform bereits von der Arosa Energie, welche ebenfalls als SÖRA konzipiert ist. Ein grosser Vorteil der SÖRA gegenüber der Aktiengesellschaft (AG) ist, dass die SÖRA im Gegensatz zur AG nicht steuerpflichtig ist, was wiederum dem auslagernden Gemeinwesen zugutekommt.

Um im vorerwähnten volatilen Umfeld bestehen zu können, ist unternehmerische Flexibilität erforderlich. Dies bedingt unternehmerische Strukturen, die zeitgerechte Entscheidungen ermöglichen. Die Strukturen mit der gegenwärtigen Gemeindekorporation erweisen sich diesbezüglich als

schwerfällig. Weil wegen erforderlicher Anpassungen am GKC-Statut in den Konzessionsgemeinden ohnehin Abstimmungen durchzuführen sind, ist es angezeigt, zeitgemässe Strukturen zu schaffen. Dabei sollten insbesondere nachfolgende Kriterien so gut als möglich erfüllt werden können:

- Professionelle und zweckmässige Strukturen (Corporate Governance-Prinzipien)
- Das Eigentum der Gemeinden und die Aufsicht durch die Gemeinden muss gewährleistet bleiben
- Die neue Organisation muss eigenständig Trägerin von Rechten und Pflichten sein
- Die unternehmerische Handlungsfähigkeit muss gewährleistet sein

3. Umsetzung

Gesetz über die ENERGIE SAND

Die ENERGIE SAND wird durch ein entsprechendes Gesetz errichtet, dem alle Partnergemeinden zustimmen müssen. Das Gesetz definiert den Zweck der ENERGIE SAND und deren Aufgaben. Geregelt werden auch die Aufsicht, die Organisation und Führung, die Organe, die Finanzierung, die Rechtsetzungsbefugnisse, die Rechtsbeziehungen und die Haftung.

Keine Änderungen für die Gemeinden erfahren folgende Aspekte:

- Folgende Beteiligungsquoten der Gemeinden:

Arosa	10.21 %
Churwalden	8.46 %
Chur	81.33 %
Total	100.00 %

- Die Ansprüche der Gemeinden auf Gratis-, Beteiligungs- und Zusatzenergie.
- Die Vorteile und Risiken aus der Nutzung der Gratis- und Beteiligungsenergie verbleiben wie bisher bei den Gemeinden.

Da die ENERGIE SAND ein verselbständigtes Verwaltungsorgan der Gemeinden ist, verbleibt die Oberaufsicht bei den Vorständen der beteiligten Gemeinden. Es wäre indessen ineffizient und schwerfällig, die Aufsicht vollumfänglich bei allen Gemeindevorständen zu belassen. Deshalb ist vorgesehen, die Aufsicht aufzuteilen. Die zentralsten Aufsichtsaufgaben verbleiben bei den Gemeindevorständen, währenddessen alle anderen Aufsichtsfunktionen der Eignerversammlung übertragen werden.

Organe der ENERGIE SAND

Die Organe der ENERGIE SAND entsprechen denjenigen einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Generalversammlung) und sie bestehen aus der Eignerversammlung, dem Verwaltungsrat, der Betriebs- und Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle. Die Gesellschaft ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen und in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig. Diese müssen aber den anerkannten Grundsätzen der guten Unternehmensführung („Corporate Governance") genügen.

4. Fazit

Die Überführung der GKC in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND stellt einen klaren energie- und finanzpolitischen Modernisierungsschritt dar, der die Organisation als regionale Produzentin erneuerbarer Energie nachhaltig stärkt. Durch die neuen, professionellen Strukturen nach anerkannten Corporate-Governance-Grundsätzen wird die Entscheidungs- und Steuerungsfähigkeit deutlich verbessert, ohne dass die Gemeinden ihre Eigentümerrolle oder ihre Ansprüche verlieren. Finanzpolitisch profitieren die Gemeinden von transparenteren Führungs- und Kontrollmechanismen, klaren Verantwortlichkeiten und einer effizienteren Organisation, die Investitionen, Kosten und Risiken besser steuern kann. Gleichzeitig bleiben die Erträge aus der Stromproduktion gesichert, während die Risiken des volatilen Strommarkts durch eine fachlich gestärkte Führung besser bewältigt werden können. Die rechtliche Grundlage sowie die organisatorischen Details sind im Mustergesetz und den zugehörigen Erläuterungen umfassend dargelegt und gewährleisten, dass die ENERGIE SAND als moderne, effiziente und zukunftsfähige Trägerschaft für das Kraftwerk Chur-Sand ausgestaltet wird.

5. Verfahren bis zur Urnenabstimmung

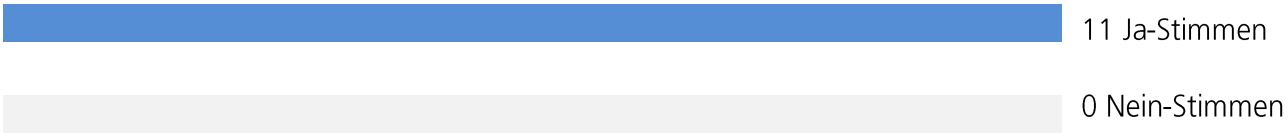
5.1. Verabschiedung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat die Umwandlung der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND genehmigt und an seiner Sitzung vom 12. August 2026 beschlossen, die Vorlage zuhanden der Vorberatung durch das Gemeindeparlament zu verabschieden.

Gemäss Art. 36 Ziff. 7 Gemeindeverfassung obliegt die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen, dem Gemeindeparlament.

5.2. Verabschiedung durch das Parlament

Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom 17. September 2026 von dem vorliegendem Geschäft Kenntnis genommen und dieses mit 11 zu 0 Ja-Stimmen, bei drei abwesenden Parlamentariern, zuhanden der Urnen-abstimmung vom 29. November 2026 verabschiedet.



6. Wo kann ich mich informieren?

Sämtliche Unterlagen zur Umwandlung der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND sowie das Erklärvideo zur Vorlage können auf der Homepage der Gemeinde Arosa eingesehen werden.

(www.gemeindearosa.ch)

Wem es nicht möglich ist, die Unterlagen in digitaler Form anzuschauen, kann sämtliche Unterlagen auch in analoger Form im Rathaus Arosa und im ehemaligen Gemeindehaus von St. Peter während der Schalteröffnungszeiten einsehen. Auf den analogen Versand sämtlicher Unterlagen wird aus Nachhaltigkeitsgründen verzichtet.

Beilage

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND



Gemeinde
Arosa



Gemeinde
Churwalden



Stadt
Chur

Gesetz über die

öffentlich-rechtliche Anstalt

ENERGIE SAND

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz ... 3
Art. 2 Zweck ... 3
Art. 3 Aufgaben ... 3

II. Eigentums- und Rechtsübertragungen ... 4
Art. 4 Konzessionsübertragung ... 4
Art. 5 Umfassende Vermögensübertragung / Datenaustausch ... 4

III. Beteiligungsverhältnisse ... 4
Art. 6 Partnergemeinden / Beteiligungsquoten ... 4

IV. Ansprüche der Partnergemeinden auf Energie / Lieferbedingungen ... 5
Art. 7 Gratisenergie ... 5
Art. 8 Beteiligungsenergie ... 5
Art. 9 Zusatzenergie ... 5
Art. 10 Jahreskosten ... 5

V. Aufsicht ... 5
Art. 11 Oberaufsicht ... 5
Art. 12 Eignerstrategie ... 5

VI. Grundsätze der Aufgabenerfüllung ... 6
Art. 13 Organisation und Führung ... 6
Art. 14 Rechnungsführung ... 6
Art. 15 Unternehmerische Freiheit ... 6

VII. Organe ... 6
Art. 16 Organe ... 6
Art. 17 Eignerversammlung ... 6
Art. 18 Verwaltungsrat ... 7
Art. 19 Aufgaben ... 8
Art. 20 Betriebs- und Geschäftsführung ... 8
Art. 21 Revisionsstelle ... 8

VIII. Finanzierung ... 9
Art. 22 Übersicht ... 9
Art. 23 Kostentragung für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen ... 9

IX. Rechtsbeziehungen und Haftung ... 9
Art. 24 Rechtsbeziehungen ... 9
Art. 25 Haftung ... 9

X. Schlussbestimmungen ... 9
Art. 26 Rechtspflege ... 9
Art. 27 Auflösung ... 10
Art. 28 Gesetzesänderungen ... 10
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts ... 10
Art. 30 Inkrafttreten ... 10

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND

Die [Gemeindeversammlung] / [Urnenabstimmung] von [Arosa] / [Churwalden] / [Chur]

gestützt auf Art. XX der Gemeindeverfassung [Arosa] / [Churwalden] / Verfassung der Stadt Chur

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

[1] Unter dem Namen ENERGIE SAND besteht eine gemeinsame selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 50 ff Gemeindegesetz des Kantons Graubünden) der Gemeinden Arosa und Churwalden sowie der Stadt Chur (Partnergemeinden) mit Sitz in Chur.

[2] Die ENERGIE SAND verfügt über eigene juristische Rechtspersönlichkeit, wird auf unbestimmte Dauer gegründet und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

[1] Die ENERGIE SAND bezweckt auf Grundlage der von den Partnergemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen die möglichst rationelle Nutzung der Wasserkräfte der Plessur, dem Calfreiserbach, dem Castielerbach sowie der Rabiusa im Kraftwerk Chur-Sand zum Zwecke der Produktion elektrischer Energie sowie die Verwertung dieser Energie. Sie sorgt für den Bau und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen.

[2] Sie kann mit anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten und sich mit Zustimmung der Mehrheit der Eignerversammlung an solchen Unternehmungen beteiligen oder diesen Aufgaben übertragen. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Aufgaben

Die ENERGIE SAND erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) die möglichst rationelle Nutzung der Wasserkräfte der Plessur, dem Calfreiserbach, dem Castielerbach sowie der Rabiusa im Kraftwerk Chur-Sand zum Zwecke der Produktion elektrischer Energie;
b) den Bau und Unterhalt der Kraftwerksanlagen, der elektrischen Anlagen sowie der Netzinfrastruktur nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik;
c) sofern künftig angezeigt die möglichst gewinnbringende Verwertung der produzierten elektrischen Energie und der verfügbaren Leistung des Kraftwerkes;
d) die Erfüllung der ihr von den Partnergemeinden gemeinsam und je nach Bedarf auch einzeln übertragenen Aufgaben im Bereich der Wasserkraftnutzung.
e) die Information der Partnergemeinden;
f) die Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden sowie allfälligen weiteren Dritten.

II. Eigentums- und Rechtsübertragungen

Art. 4 Konzessionsübertragung

[1] Folgende Wasserrechtskonzessionen werden mit Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes (Artikel 34) von der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, in der die Gemeinden Arosa und Churwalden sowie der Stadt Chur zusammengeschlossen sind, auf die ENERGIE SAND übertragen:

a) Wasserrechtsverleihung vom 27. September 1981 / 11. November 1981 der Gemeinden Lüen, Castiel, Calfreisen, Maladers, Tschiertschen, Praden, Churwalden und Chur für das Plessurwerk Lüen/Chur-Sand und das Rabiusawerk (von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 26. September 1983, Prot. Nr. 2571);

b) Wasserrechtsverleihung vom 26. September 1983 / 5. März 1984 der Gemeinde Tschiertschen für die Nutzung der Plessur im Kraftwerk Lüen-Sand (Zwangsverleihung durch die Regierung des Kantons Graubünden mit Regierungsbeschlüssen vom 26. September 1983, Prot. Nr. 2571, sowie vom 5. März 1984, RB Nr. 562).

[2] Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden zu dieser Konzessionsübertragung bleibt vorbehalten (Artikel 34).[1]

Art. 5 Umfassende Vermögensübertragung / Datenaustausch

[1] Die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, in der die Partnergemeinden zusammengeschlossen sind, übertragen der ENERGIE SAND mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Eigentum sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, sowie sämtliche Elektrizitätsleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen inklusive alle damit zusammenhängenden Dienstbarkeiten. Ebenso gehen sämtliche Unterlagen, Informationen, Datensätze usw. der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand im Bereich des Anstaltszwecks mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die ENERGIE SAND über (umfassende Vermögensübertragung). Diese Übertragung erfolgt zu Buchwerten sowie entschädigungslos, weil die Trägerschaften der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand und jene der ENERGIE SAND identisch sind.

[2] Die Partnergemeinden und die ENERGIE SAND stellen einander die zur Erfüllung der gemäss diesem Gesetz definierten Aufgaben erforderlichen Daten und Dokumente (in elektronischer Form oder in Papierform) unentgeltlich zur Verfügung.

III. Beteiligungsverhältnisse

Art. 6 Partnergemeinden / Beteiligungsquoten

[1] Die Partnergemeinden (Artikel 1) sind wie folgt an der ENERGIE SAND beteiligt:

Arosa	10.21 %
Churwalden	8.46 %
Chur	81.33 %
Total	100.00 %

[2] Die Stimmkraft der Partnergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil und ihre Haftungsabgeltung (Artikel 25) richten sich nach den Beteiligungsquoten gemäss Absatz 1.

[1] Art. 11 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100)

IV. Ansprüche der Partnergemeinden auf Energie / Lieferbedingungen

Art. 7 Gratisenergie

Die Partnergemeinden haben Anspruch auf den Bezug von Gratisenergiemengen gemäss Artikel 7 Ziffer 1 der Wasserrechtsverleihungen gemäss Artikel 4. Sie müssen diese vollumfänglich abnehmen, loco Zentrale Chur-Sand. Die Gratisenergie wird von ENERGIE SAND gemeinsam mit Herkunftsnachweisen bereitgestellt.

Art. 8 Beteiligungsenergie

[1] Die Partnergemeinden (Artikel 1) übernehmen ihre Beteiligungsenergie vollumfänglich gegen Bezahlung der anteiligen Jahreskosten (Artikel 10) loco Zentrale Chur-Sand.

[2] Die gesamte Beteiligungsenergie entspricht der im Kraftwerk Chur-Sand produzierten Energie nach Abzug der den Partnergemeinden gestützt auf die Konzessionen (Artikel 4) zu liefernden Gratisenergie (Artikel 7). Hiervon steht den Partnergemeinden Energie im Umfang ihrer Beteiligung zu (Artikel 6)

[3] Die Beteiligungsenergie ist von den Partnergemeinden loco Zentrale Chur-Sand abzunehmen. Sie wird von ENERGIE SAND gemeinsam mit Herkunftsnachweisen bereitgestellt.

Art. 9 Zusatzenergie

Die Stadt Chur verpflichtet sich, den Partnergemeinden bei Bedarf Zusatzenergie zu ihren Beschaffungskosten zu liefern. Die Details sind in einem separaten Energieliefervertrag zu regeln. Der Bedarf ist zwei Jahre im Voraus anzumelden.

Art. 10 Jahreskosten

Die Jahreskosten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 umfassen insbesondere die Betriebskosten, die Kosten der Geschäftsführung, die Abgaben sowie die Kapitalkosten. Die Festlegung deren genauen Zusammensetzung ist Sache des Verwaltungsrates (Art. 19 Buchstabe h).

V. Aufsicht

Art. 11 Oberaufsicht

Die ENERGIE SAND steht unter der Oberaufsicht der Gemeindevorstände der Partnergemeinden, welche diese über die Eignerversammlung (Artikel 17) ausüben.

Art. 12 Eignerstrategie

[1] Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung (Artikel 17) jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag.

[2] Die Zielerreichung wird jährlich von der Eignerversammlung überprüft.

VI. Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 13 Organisation und Führung

Die ENERGIE SAND ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig. Sie ist jedoch nach Massgabe der Eignerstrategie sowie nach anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmungsführung („Corporate Governance“) zu organisieren und nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

Art. 14 Rechnungsführung

[1] Die ENERGIE SAND führt eine eigene Jahresrechnung und berücksichtigt dabei die Grundsätze und die anerkannten Standards der ordnungsmässigen Rechnungslegung.

[2] Sie sorgt für ein wirksames Controlling.

Art. 15 Unternehmerische Freiheit

Die ENERGIE SAND ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit dem Gesetz und der Eignerstrategie zu vereinbaren ist.

VII. Organe

Art. 16 Organe

Die Organe der ENERGIE SAND sind:

a) die Eignerversammlung;
b) der Verwaltungsrat;
c) die Betriebs- und Geschäftsführung;
d) die Revisionsstelle.

Art. 17 Eignerversammlung

[1] Die Eignerversammlung besteht aus je einem Mitglied sowie einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, die von den Partnergemeinden delegiert werden. Deren Wahl erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

[2] Jede Partnergemeinde hat eine Stimme. Die Stimmkraft entspricht den Beteiligungsquoten (Artikel 6).

[3] Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 10 Tage im Voraus ein, indem er den Mitgliedern die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen schriftlich zustellt (Brief oder E-Mail). Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal im Jahr vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres. Sie tagt zudem, wenn der Vorstand einer Partnergemeinde oder wenn der Verwaltungsrat dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

[4] Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

[5] Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Eignerversammlung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

[6] Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig, wenn jede Partnergemeinde vertreten ist, wobei die Mitglieder auch über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen können, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

[7] Mit Zustimmung aller Mitglieder können auch Universalversammlungen[2] durchgeführt und Zirkularbeschlüsse gefasst werden.

[8] Den Vorsitz in der Eignerversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Verwaltungsrates.

[9] Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist der nächsten Eignerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

[10] Beschlüsse und Wahlen auf Grundlage der Stimmkraft (Absatz 2) werden mittels einfachem Mehr der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gefällt. Vorbehalten bleiben Beschlüsse gemäss Absatz 11, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen (Absatz 2) und der Mehrheit der Partnergemeinden bedürfen.

[11] Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:

a) die Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie (Artikel 12) und des Leistungsauftrages;
b) die Wahl und Abberufung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder;
c) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
d) die Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;
e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
f) die Genehmigung des Budgets inklusive Betriebs- und Investitionsbudgets;
g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Berichts der Revisionsstelle;
h) die Genehmigung von Reglementen und Weisungen gemäss Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO), insbesondere eines Entschädigungsreglements;
i) die Genehmigung des Vertrages über die Geschäfts- und Betriebsführung (Artikel 20);
j) die Genehmigung der Beteiligung an anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts
k) die Zustimmung zum Verkauf von Eigentum der ENERGIE SAND.

Art. 18 Verwaltungsrat

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Diese werden von der Eignerversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

[2] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

[3] Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen können und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

[4] Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefasst, sofern in diesem Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

[5] Bezüglich Anforderungen an den Verwaltungsrat und dessen Haftung finden die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft Anwendung.

[2] Versammlung, die ohne Einhaltung der üblichen Einladungs- und Traktandierungsvorschriften abgehalten werden kann, solange alle Betroffenen anwesend und einverstanden sind.

Art. 19 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der ENERGIE SAND und vertritt die Anstalt gegen aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung. Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die strategische Ausrichtung der ENERGIE SAND in Beachtung der Eignerstrategie, des Leistungsauftrages sowie der Gesetze, Reglemente und Weisungen;

b) die Aufsicht über die Geschäftsleitung;

d) die Verabschiedung einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) zuhanden der Eignerversammlung (Artikel 20 Absatz 2);

e) die Verabschiedung des Vertrages über die Geschäfts- und Betriebsführung zuhanden der Eignerversammlung (Artikel 20 Absatz 1);

f) den Erlass Allgemeiner Geschäftsbedingungen und weiterer Reglemente gemäss GZO;

g) die Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;

h) die Wahl einer Sekretärin oder eines Sekretärs, die bzw. der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss;

i) die Festlegung der Zusammensetzung der Jahreskosten;

j) die Verabschiedung des Budgets inklusive Betriebs- und Investitionsbudgets zuhanden der Eignerversammlung;

k) im Rahmen der GZO die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind;

l) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung.

Art. 20 Betriebs- und Geschäftsführung

[1] Die Betriebs- und Geschäftsführung der Anlagen der ENERGIE SAND wird von der Energieversorgungsunternehmung der Stadt Chur besorgt und wird in einem separaten Vertrag geregelt, welcher durch die Eignerversammlung zu genehmigen ist. Sie ist nach Massgabe der Eignerstrategie (Artikel 14) sowie nach anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmungsführung (Artikel 15) zu organisieren und nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

[2] Die Kompetenzen betreffend Betriebs- und Geschäftsführung werden in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) geregelt. Diese wird durch die Eignerversammlung genehmigt.

Art. 21 Revisionsstelle

[1] Die Eignerversammlung wählt ein anerkanntes Revisionsunternehmen für die jeweilige Dauer eines Jahres.

[2] Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstattet Bericht und stellt Antrag an die Eignerversammlung.

[3] Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Revisionsstelle kann mit zusätzlichen Prüfungen beauftragt werden.

VIII. Finanzierung

Art. 22 Übersicht

Die ENERGIE SAND finanziert sich wie folgt:

a) Beiträge der Partnergemeinden;
b) Beschaffung von langfristigem Fremdkapital (Darlehen bei Partnergemeinden oder Banken gegen Grundpfandsicherheiten auf den Anlagen);
c) Erhebung der Jahreskosten;
d) Bildung von Reserven und Rückstellungen;
e) Erhebung von Preisen für marktwirtschaftliche Leistungen.

Art. 23 Kostentragung für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen

[1] Die für die Erneuerung und einen allfälligen späteren Ausbau des Werkes erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Fremdkapital (Artikel 22 Buchstabe b) und durch Beiträge der Partnergemeinden (Artikel 22 Buchstabe a) im Rahmen ihrer Beteiligung gewährleistet.

[2] Die Einlagen der Partnergemeinden in die ENERGIE SAND werden zum jeweiligen Ansatz des WACC[3] für das Stromnetz verzinst.

IX. Rechtsbeziehungen und Haftung

Art. 24 Rechtsbeziehungen

[1] Handelt die ENERGIE SAND in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, richtet sich die Rechtsbeziehung nach öffentlichem Recht.

[2] Erbringt sie gewerbliche Leistungen richten sich die Rechtsbeziehungen nach den Bestimmungen des Privatrechts. Sie erlässt hierfür Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie weitere zweckdienliche Bestimmungen.

Art. 25 Haftung

[1] Die Haftung der ENERGIE SAND richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung[4].

[2] Für die Verbindlichkeiten der ENERGIE SAND haftet primär deren Vermögen und sekundär die Partnergemeinden, im Aussenverhältnis solidarisch und im Innenverhältnis gemäss ihren Beteiligungsquoten (Artikel 6).

X. Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtspflege

[1] Die ENERGIE SAND erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt Verfügungen.

[2] Gegen die Verfügungen der ENERGIE SAND kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erheben.

[3] WACC - Kalkulatorischer Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital) gemäss jährlicher Publikation des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).
[4] Gesetz über die Staatshaftung (SHG; BR 170.050).

Art. 27 Auflösung

[1] Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmkraft (Art. 17 Abs. 2) und der Mehrheit der Partnergemeinden.

[2] Bei Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Partnergemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt.

Art. 28 Gesetzesänderungen

[1] Änderungen dieses Gesetzes unterliegen dem Referendum.

[2] Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von allen Partnergemeinden angenommen wird.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse in den Partnergemeinden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen bzw. Urnenabstimmung in den Partnergemeinden sowie mit der rechtskräftigen Genehmigung der Konzessionsübertragungen durch die Regierung des Kantons Graubünden (Artikel 4 Absatz 2) rückwirkend auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

- *Durch die Urnenabstimmung der Gemeinde Arosa vom XX. November 2026 angenommen.*
- *Von der Gemeindeversammlung Churwalden beschlossen am XX. November 2026.*
- *Durch die Urnenabstimmung der Stadt Chur vom XX. November 2026 angenommen.*
- *Konzessionsübertragungen von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom XX.XX.XXXX (Prot. Nr. XXX) genehmigt.*